

# Satzung European Ocean Club e. V.

Beschlossen an der MV vom 02. November 2025

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen European Ocean Club e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Konstanz/Deutschland  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und der Gesundheitspflege.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Ausübung des Segelsports
- Förderung und Durchführung seglerischer Ausbildung (Navigation, Schiffsführung, Seemannschaft)
- Durchführung von Segelreisen zur Ausübung des Hochseesegelsports im Sinne der Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks
- Verbindung des Segelsports mit anderen gesundheitsfördernden Sportarten und Maßnahmen

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
2. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

4. Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit Handicap, die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## § 4\_Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem sechzehnten Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedergruppen:

- Gründungsmitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Nur Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder befindet es sich mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann unanfechtbar über den Ausschluss entscheidet.

## § 5\_Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6\_Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7\_Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mehr als 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder  
Jedes ordentliche Mitglied und jedes Gründungsmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt oder dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Beitragsfestsetzung;
4. Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
5. Satzungsänderungen;
6. Auflösung des Vereins.

## § 8\_V\_o\_r\_s\_t\_a\_n\_d\_

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Technischen Leiter

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vermögens des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Organisation der Aktivitäten des Vereins

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen nach Köpfen, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn innerhalb der Antwortfrist von zwei Mitgliedern des Vorstands Widerspruch eingelegt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Verbot der Selbstkontraktion nach § 181 BGB befreit.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen.

## § 9\_S\_a\_t\_z\_u\_n\_g\_s\_ä\_n\_d\_e\_r\_u\_n\_g\_e\_n\_

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse usw.).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder ausschließlich vereinsintern und nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Konstanz , den 02. November 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Günther', is written in a cursive style.